



Verwaltungsgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

Urteil

4 A 313/17

In der Verwaltungsrechtssache

1. Herr [REDACTED]
2. Frau [REDACTED]
[REDACTED]
Staatsangehörigkeit: afghanisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-2: Rechtsanwälte Deery & Jördens - Kanzlei für Migrationsrecht -,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 214/16 JO -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Friedland -,
Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland - [REDACTED]-423 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 4. Mai 2021 durch die Richterin Zier als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet der Klägerin zu 2. die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] Juni 2017 wird in den Ziffern 1. und 3. bis 6. aufgehoben, soweit er die Klägerin zu 2. betrifft.

Weiter wird die Beklagte verpflichtet dem Kläger zu 1. den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] Juni 2017 wird in den Ziffern 3. bis 6. aufgehoben, soweit er den Kläger zu 1. betrifft.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu 2. vollständig und die des Klägers zu 1. zu ½. Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten trägt der Kläger zu 1. zu ¼. Im Übrigen findet eine Kostenerstattung nicht statt. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des gegen ihn festgesetzten Kostenerstattungsbetrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet

Tatbestand

Die Kläger sind afghanische Staatsangehörige, sunnitischen Glaubens und gehören dem Volk der Tadschiken an. Sie reisten am [REDACTED] Oktober 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten dort am [REDACTED] Juni 2016 jeweils einen Asylantrag.

Bei seiner persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) trug der Kläger zu 1. im Wesentlichen vor: Er habe in Afghanistan in [REDACTED] ein gut laufendes Hotel betrieben und dadurch ein gutes Einkommen erwirtschaftet. Zudem besitze er auch Ländereien in Afghanistan. Er habe in der Nähe von seinem Hotel gewohnt. In dem Nachbarsdorf [REDACTED] habe eine sehr wohlhabende und mächtige Familie gelebt. Der Name des Familienoberhauptes sei [REDACTED]. Dieser sei jedoch mittlerweile verstorben und dessen Söhne hätten nun das Sagen. Im März 2015 sei das Gebiet, in welchem die Familie [REDACTED] ansässig gewesen sei, von einem Helikopter angegriffen worden. In der Folge habe die Familie nach dem Schuldigen für diesen Raketenangriff gesucht. Dabei sei ihnen entgegen der Wahrheit zu Ohren gekommen, dass er, der Kläger zu 1., an dem Angriff beteiligt gewesen sei. Deshalb seien bewaffnete Leute in sein Hotel gekommen und hätten es verwüstet. Er selbst sei an diesem Tag nicht in dem Hotel gewesen, da er Einkäufe erledigt habe. Seine Schwester habe ihn telefonisch davor gewarnt in das Hotel zurückzukehren. Daraufhin sei er in der Hoffnung, dass irgendwann die Anschuldigungen gegen ihn fallen gelassen werden würden, nach Kabul gegangen. Dort habe er insgesamt 6 Monate verbracht und immer wieder seinen Aufenthaltsort gewechselt. Nach 3 Monaten Aufenthalt in Kabul habe er seine jetzige Ehefrau, die Klägerin zu 2., kennengelernt

und geheiratet. Aufgrund dieser Heirat sei er in weitere Gefahr geraten, da seine Ehefrau sich von ihrem ehemaligen Ehemann habe scheiden lassen und dieser gedroht habe, im Fall einer Trennung ihre Familie umzubringen.

Bei ihrer persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt trug die Klägerin zu 2. im Wesentlichen vor: Sie habe zunächst mit ihren Eltern in Kabul gelebt und dort die Schule besucht. Nachdem dort der Bürgerkrieg ausgebrochen sei, sei sie mit ihren Eltern nach [REDACTED] gezogen. Sie sei gezwungen worden, ihren ehemaligen Ehemann zu heiraten. Ihre Tochter [REDACTED] sei auch zwangsverheiratet worden. Ihr ehemaliger Ehemann habe sie unmenschlich behandelt und ihr gedroht, dass er, wenn sie ihn verlassen sollte, sie und alle um sie herum umbringen würde. Bei ihrem ehemaligen Ehemann handele es sich um einen sehr mächtigen Mann, der zu einem großen, bewaffneten Clan gehöre, welcher gegen die Regierung vorgehe. Während sie mit ihrem dritten Kind schwanger gewesen sei, habe er sie brutal geschlagen, sodass sie nach Kabul zur Behandlung gebracht worden sei. Dort habe sie das Kind verloren. Ihr Cousin mütterlicherseits habe ihren schlechten Zustand gesehen und ihr verboten, zu ihrem ehemaligen Ehemann zurückzukehren. Ihr Cousin habe sie bei sich aufgenommen. Sie habe dort ca. 6-7 Monate verbracht. Während dieses Aufenthalts habe sie ihren Ehemann, den Kläger zu 1., kennengelernt und geheiratet, nachdem sie von ihrem ehemaligen Ehemann gegen seinen Willen geschieden worden sei. Zudem trug sie vor, dass sie an Angstzuständen leide und wegen Kopf- und Magenschmerzen schon häufig in ärztlicher Behandlung gewesen sei.

Mit Bescheid vom [REDACTED] Juni 2017, welcher der Prozessbevollmächtigten der Kläger am [REDACTED] Juni 2017 zugegangen ist, erkannte das Bundesamt den Klägern die Flüchtlingseigenschaft nicht zu (Ziffer 1.). Zugleich lehnte es die Anträge auf Asylanerkennung ab (Ziffer 2.) und erkannte den subsidiären Schutzstatus nicht zu (Ziffer 3.). Außerdem stellte es fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bis 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 4.). Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise drohte es die Abschiebung nach Afghanistan oder in einen anderen aufnahmebereiten Staat an (Ziffer 5.). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG befristete es auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 6.).

Hiergegen haben die Kläger am [REDACTED] Juni 2017 Klage erhoben, zu deren Begründung sie ihren Vortrag im Verwaltungsverfahren ergänzen und vertiefen.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung der Ziffern 1. sowie 3. bis 6. ihres Bescheids vom [REDACTED] Juni 2017 zu verpflichten, ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise Ihnen den subsidiären Schutz zuzuerkennen,

weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG bezogen auf den Herkunftsstaat vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid.

Mit Beschluss vom 15. Februar 2021 hat die Kammer den vorliegenden Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und der Ausländerbehörde sowie auf die Erkenntnismitte gemäß der den Beteiligten übersandten Erkenntnismittelliste Afghanistan Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Über die Klage entscheidet die nach § 76 Abs. 1 AsylG zuständige Einzelrichterin trotz des Ausbleibens der Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung. Denn diese wurde in der ordnungsgemäßen Ladung darauf hingewiesen, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg. Der Bescheid des Bundesamts ist im tenorierten Umfang rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten. Die Klägerin zu 2. hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (hierzu unter 1.) und der Kläger zu 1. hat einen Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes. Einen darüberhinausgehenden Anspruch hat er indes nicht (hierzu unter 2.).

1.

Die Klägerin zu 2. hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Rechtsgrundlage für die begehrte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist § 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 AsylG. Danach wird einem Ausländer, der Flüchtling nach Absatz 1 ist,

die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Ausschlussvoraussetzungen des § 60 Abs. 8 S. 1 AufenthG.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Verfolgungsgründe) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 1 und 2 AsylG gelten Handlungen als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). In § 3a Abs. 2 AsylG werden einzelne Beispiele für Verfolgungshandlungen genannt. Gemäß § 3c AsylG sind Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann, u. a. der Staat oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen.

Zwischen den in § 3 Abs. 1 AsylG genannten und in § 3b Abs. 1 AsylG jeweils näher erläuterten Verfolgungsgründen sowie den in § 3a Abs. 1 und 2 AsylG beschriebenen Verfolgungshandlungen muss eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG). Dabei ist unerheblich, ob der Ausländer tatsächlich z.B. die religiösen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger nur zugeschrieben werden (§ 3b Abs. 2 AsylG). Für den Bereich des Asylrechts hat das Bundesverfassungsgericht diese Verknüpfung von Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund dahingehend konkretisiert, dass es für eine politische Verfolgung ausreicht, wenn der Ausländer der Gegenseite oder dem persönlichen Umfeld einer anderen Person zugerechnet wird, die ihrerseits Objekt politischer Verfolgung ist. Unerheblich ist dabei, ob der Betreffende aufgrund der ihm zugeschriebenen Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung (überhaupt) tätig geworden ist (BVerfG, Beschluss vom 22. November 1996 – 2 BvR 1753/96 –, Rn. 5, juris; Nds. OVG, Urteil vom 27. Juni 2017 – 2 LB 91/17 –, Rn. 31, juris). Die Maßnahme muss darauf gerichtet sein, den von ihr Betroffenen gerade in Anknüpfung an einen oder mehrere Verfolgungsgründe zu treffen. Ob eine in dieser Weise spezifische Zielrichtung vorliegt, die Verfolgung mithin "wegen" eines

Verfolgungsgrundes im Sinne des § 3b AsylG erfolgt, ist anhand des inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme zu beurteilen, nicht hingegen nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten. Diese Zielgerichtetheit muss nicht nur hinsichtlich der durch die Verfolgungshandlung bewirkten Rechtsgutverletzung, sondern auch in Bezug auf die Verfolgungsgründe im Sinne des § 3b AsylG, an die die Handlung anknüpft, anzunehmen sein (BVerwG, Urteil vom 19. Januar 2009 – 10 C 52.07 –, Rn. 22, juris; Urteil vom 21. April 2009 – 10 C 11.08 –, Rn. 13, juris). Für die Verknüpfung reicht ein Zusammenhang im Sinne einer Mitverursachung aus. Gerade mit Blick auf komplexe und multikausale Sachverhalte ist nicht zu verlangen, dass ein bestimmter Verfolgungsgrund die zentrale Motivation oder die alleinige Ursache einer Verfolgungsmaßnahme ist. Indes genügt eine lediglich entfernte, hypothetische Verknüpfung mit einem Verfolgungsgrund den Anforderungen des § 3a Abs. 3 AsylG nicht (BVerwG, Urteil vom 19. April 2018 – 1 C 29.17 –, Rn. 13, juris).

Die Furcht vor Verfolgung ist im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, das heißt mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit („real risk“) drohen (stRspr, vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 –, Rn. 19, 32, juris; Beschluss vom 15. August 2017 – 1 B 120.17 –, Rn. 8, juris). Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab bedingt, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Diese Würdigung ist auf der Grundlage einer „qualifizierenden“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung vorzunehmen. Hierbei sind gemäß Art. 4 Abs. 3 RL 2011/95/EU neben sämtlichen mit dem Herkunftsland verbundenen relevanten Tatsachen unter anderem das maßgebliche Vorbringen des Antragstellers und dessen individuelle Lage zu berücksichtigen. Entscheidend ist, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 –, Rn. 32 m.w.N., juris). Damit kommt dem qualitativen Kriterium der Zumutbarkeit maßgebliche Bedeutung zu. Das entspricht dem Begriffsverständnis des Europäischen Gerichtshofs zur Auslegung von Art. 1 lit. A Nr. 2 GFK und Art. 2 lit. d der Richtlinie 2011/95/EU (Nds. OVG, Beschluss vom 17. August 2018 – 2 LA 1584/17 –, Rn. 12 ff., juris).

Eine Verfolgung ist danach beachtlich wahrscheinlich, wenn einem besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Ausländers nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint. Dies kann

auch dann der Fall sein, wenn nur ein mathematischer Wahrscheinlichkeitsgrad von weniger als 50 % für eine politische Verfolgung gegeben ist. In einem solchen Fall reicht zwar die bloße theoretische Möglichkeit einer Verfolgung nicht aus. Ein vernünftig denkender Mensch wird sie außer Betracht lassen. Ergeben jedoch die Gesamtumstände des Falles die „reale Möglichkeit“ (real risk) einer Verfolgung, wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen. Ein verständiger Betrachter wird bei der Abwägung aller Umstände daneben auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in seine Betrachtung einbeziehen. Wenn nämlich bei quantitativer Betrachtungsweise nur eine geringe mathematische Wahrscheinlichkeit für eine Verfolgung besteht, macht es auch aus der Sicht eines besonnen und vernünftig denkenden Menschen bei der Überlegung, ob er in seinen Heimatstaat zurückkehren kann, einen erheblichen Unterschied, ob er z.B. lediglich eine Gefängnisstrafe von einem Monat oder aber die Todesstrafe riskiert (BVerwG, Beschluss vom 7. Februar 2008 – 10 C 33.07 –, Rn. 37, juris).

Beim Flüchtlingsschutz gilt für die Verfolgungsprognose ein einheitlicher Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Das gilt unabhängig von der Frage, ob der Ausländer vorverfolgt ausgereist ist oder nicht. Die Privilegierung des Vorverfolgten erfolgt durch die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der RL 2011/95/EU, nicht (mehr) durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Nach dieser Vorschrift besteht eine tatsächliche Vermutung, dass sich eine frühere Verfolgung bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen wird. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften (BVerwG, Urteil vom 1. Juni 2011 – 10 C 25.10 –, Rn. 21 f., juris; Nds. OVG, Urteil vom 27. Juni 2017, a.a.O., Rn. 34, juris).

Bei der gebotenen Prognose, ob die Furcht des Ausländers vor Verfolgung im Rechtsinne begründet ist, ihm also mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, ist es Aufgabe des Gerichts, die Prognosefakten zu ermitteln, diese im Rahmen einer Gesamtschau zu bewerten und sich auf dieser Grundlage gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO eine Überzeugung zu bilden.

Für die Überzeugungsbildung bedarf es in besonderem Maße einer umfassenden Auswertung aller Erkenntnisquellen. Gewisse Prognoseunsicherheiten sind dabei als unvermeidlich hinzunehmen und stehen der Überzeugungsbildung nicht grundsätzlich entgegen, wenn eine weitere Sachaufklärung keinen Erfolg verspricht. Auf die Feststellung objektiver Prognosefakten kann trotz alledem aber nicht verzichtet werden. Die

Annahme einer beachtlichen Verfolgungswahrscheinlichkeit kann nicht auf bloße Hypothesen und ungesicherte Annahmen gestützt werden (Nds. OVG, Beschluss vom 05. Dezember 2018 – 2 LB 570/18 –, juris, Rn. 24)

Die Zuerkennung von Flüchtlingsschutz kommt nicht schon dann in Betracht, wenn eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit nicht zur Überzeugung des Gerichts feststeht, sondern in der Gesamtsicht der vorliegenden Erkenntnisse lediglich ausreichende Anhaltspunkte für eine Prognose sowohl in die eine wie die andere Richtung vorliegen, also eine Situation besteht, die einem non-liquet vergleichbar ist (so aber OVG MV, Urteil vom 21. März 2018 – 2 L 238/13 –, Rn. 41, juris). Die beachtliche Wahrscheinlichkeit der Verfolgung ist tatbestandliche Voraussetzung für eine Entscheidung zugunsten des Ausländers. Kann nicht festgestellt werden, dass einem Ausländer Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, scheidet eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus (BVerwG, Beschluss vom 15. August 2017 – 1 B 120.17 –, Rn. 8, juris; Nds. OVG, Beschluss vom 5. Dezember 2018 – a.a.O. –, Rn. 25, juris; OVG NRW, Urteil vom 1. August 2018 – 14 A 619/17.A –, Rn. 52 ff., juris; OVG SH, Urteil vom 10. Oktober 2018 – 2 LB 67/18 –, Rn. 25, juris; OVG Berl.-Bbg., Urteil vom 12. Februar 2019 – 3 B 27/17 –, Rn. 33, juris).

Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe ist das Gericht davon überzeugt, dass sich die Klägerin zu 2. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihres Geschlechts außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt und dessen Schutz sie nicht in Anspruch nehmen kann, § 3 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchst. a) AsylG, sodass ihr die Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 Abs. 4 Halbsatz 1 AsylG zuzuerkennen ist.

Die Furcht der Klägerin vor Verfolgung im Sinne der §§ 3 Abs. 1, 3a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 6 AsylG gründet sich darauf, dass sie sich in Afghanistan gegen den Willen ihres ehemaligen Ehemanns aus einer Zwangsheirat gelöst hat.

Eine in Afghanistan erfolgte Zwangsheirat stellt eine Verfolgungshandlung nach § 3a Abs. 2 Nr. 6 AsylG dar. Danach gelten auch Handlungen als Verfolgung, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen. Eine Zwangsheirat greift grundlegend in das Selbstbestimmungsrecht einer Frau ein und hindert sie daran, ihr Leben in einer von ihr frei gewählten Art und Weise zu gestalten. Dabei wird insbesondere auch in das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der Frau eingegriffen. Darüber hinaus ist die Freiheit der Eheschließung in Art. 12 EMRK, Art. 9 GR-Charta und Art. 16 Abs. 2 UN-Menschenrechts-erklärung garantiert. Eine Zwangsheirat stellt eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung dar und ist in der Bundesrepublik Deutschland strafbewehrt. Außerdem setzt sich eine Frau, die sich in Afghanistan gegen den Willen ihres Ehemanns aus einer

Zwangsehe löst, größten Gefahren aus. So ergibt sich aus den Erkenntnismitteln, dass Frauen, die aus einer gewalttätigen Ehe flüchten würden – trotz Verbesserter Rechte der Frauen in Afghanistan –, dem Risiko ausgesetzt seien, wegen Zina strafrechtlich verfolgt zu werden. Mädchen und Frauen, die versuchen würden, aus Zwangsehen zu fliehen, würden oft von den eigenen Familien verstoßen und hätten wegen des Stigmas des Weglaufens keinen Ort, an den sie gehen könnten. Sie könnten sogar wegen des Beschmutzens der Familie getötet werden (vgl. vorstehend ACCORD, Anfrage Beantwortung zu Afghanistan: Staatlicher Schutz vor Zwangsheirat; Sanktionen für Mädchen bei Flucht aus Zwangsheirat, 13. Oktober 2017). Somit ist die "Strafe", die eine sich aus einer Zwangsehe lösende Frau in Afghanistan zu erwarten hat, ebenfalls eine geschlechtsspezifische Verfolgung (vgl. VG Gießen, Urteil vom 02. September 2019 – 1 K 7171/17.GI.A –, juris)

Der Verfolgungsgrund ist im vorliegenden Fall die Zugehörigkeit der Klägerin zu 2. zu einer bestimmten sozialen Gruppe gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG. Nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 4 AsylG kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft. Dies ist hier wegen der erfolgten Zwangsverheiratung der Klägerin zu 2. der Fall.

Dass die Klägerin zu 2. die von ihr geschilderten Geschehnisse auch tatsächlich erlebt hat, steht zur Überzeugung des Gerichts aufgrund des von der Klägerin zu 2. in der mündlichen Verhandlung gewonnenen persönlichen Eindrucks und ihres Vortrags fest. Die Klägerin zu 2. hat ihre Verfolgungsgeschichte stringent und glaubhaft vorgebracht und jeweils unverzüglich und selbstbewusst auf Nachfragen reagiert. Insgesamt hat das Gericht den Eindruck erlangt, dass die Klägerin zu 2. das von ihr geschilderte Geschehen tatsächlich erlebt hat. So hat sie sichtlich erschüttert von ihrer Zwangsheirat und dem darauffolgenden Eheleben berichtet, in welchem sie regelmäßig Gewalt durch ihren ehemaligen Ehemann erfahren hat. Dabei konnte sie auch spontan nähere Auskünfte zu ihrem ehemaligen Ehemann und dessen politischer Einstellung geben. Zudem hat sie für das Gericht nachvollziehbar beschrieben, wie es ihr gelungen ist, aus dieser Zwangsehe zu fliehen und dabei nähere Angaben zu der Verfolgung durch ihren ehemaligen Ehemann getätigt, insbesondere welche Maßnahmen ihrerseits getroffen worden sind, um nicht entdeckt zu werden. Dabei war ihr Vortrag insgesamt detailreich und nicht durch Übersteigerungen geprägt. Ihre Aussagen decken sich im Wesentlichen mit dem niedergeschriebenen Vortrag im Anhörungsprotokoll des Bundesamts. Kleinerer Abweichungen ihres Vortrags in der mündlichen Verhandlung von den Darstellungen der Geschehnisse in der Anhörung des Bundesamts konnte die Klägerin zu 2. auf Vorhalten des Gerichts nachvollziehbar erklären. So hat sie auf Vorhalten des Gerichts, warum sie die

Familienältesten, die über ihre Scheidung beraten hätten, nicht in ihrer Anhörung vor dem Bundesamt erwähnt habe, erklärt, dass sie die Nachfragen des Bundesamtes nach ihrer Familie in Afghanistan so verstanden habe, dass damit nur enge Familienmitglieder gemeint gewesen seien. Bei den Familienältesten handele es sich aber lediglich um entfernte Familienmitglieder, deren Namen sie nicht alle kenne. Darüber hinaus deckt sich ihr Vortrag auch im Wesentlichen mit dem Vortrag ihres Ehemanns, dem Kläger zu 1.

Da die Klägerin zu 2. zur hinreichenden Überzeugung des Gerichts bereits vorverfolgt aus Afghanistan ausgereist ist, besteht eine tatsächliche Vermutung, dass sich die frühere Verfolgung bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen wird (s.o.). Diese Vermutung ist vorliegend auch nicht widerlegt. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass stichhaltige Gründe gegen eine erneute Bedrohung sprechen könnten. Vielmehr dürfte dafürsprechen, dass die Klägerin zu 2. ihren ehemaligen Ehemann durch ihre Flucht aus der Zwangsehe in seiner Ehre verletzt hat und die Rache für Ehrverletzung in Afghanistan auch nach Jahre oder Jahrzehnte nach der Verletzungshandlung eintreten kann (vgl. Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse vom 7. Juni 2017 zu Afghanistan: Blutrache und Blutfehde).

Die geschlechtsspezifische Verfolgung der Klägerin 2. geht hier von nichtstaatlichen Akteuren im Sinne von § 3c Nr. 3 AsylG aus, da ihr vor diesen in Afghanistan weder durch den Staat noch durch sonstige Stellen im Sinne der § 3d Abs. 1 Nr. 2 AsylG effektiver Schutz zur Verfügung steht. Dies ergibt sich aus den Erkenntnismitteln, wonach es in Afghanistan nur ungenügenden Schutz vor sexueller oder geschlechtsspezifischer Gewalt gibt (vgl. Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse vom 24. Mai 2016 zu Afghanistan: Besondere Gefährdung von Frauen, Seite 3 ff.).

Für die Klägerin zu 2. besteht in Afghanistan auch keine Möglichkeit der Inanspruchnahme internen Schutzes nach § 3e AsylG.

Einem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft nach § 3e AsylG nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zum Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Zur Frage, wann von einem Ausländer "vernünftigerweise erwartet werden kann", dass er sich in dem verfolgungsfreien Landesteil niederlässt, wird vorausgesetzt, dass der Ausländer am Zufluchtsort eine ausreichende Lebensgrundlage vorfindet, d. h. dort das Existenzminimum gewährleistet ist. Dabei berücksichtigt das Gericht, dass dieser Zu-

mutbarkeitsmaßstab über das Fehlen einer im Rahmen des § 60 Absatz 7 AufenthG beachtlichen existenziellen Notlage hinaus geht (vgl. BVerwG, Urte. v. 31. Januar 2013 – 10 C 15.12 –, Rn. 19 f) und die Sicherung des Existenzminimums auf Dauer gewährleistet sein muss (vgl. OVG der Freien Hansestadt Bremen, Urteil vom 26. Mai 2020 – 1 LB 56/20 –, Rn. 74, juris).

Gemessen hieran kommt es auf die Beantwortung der Frage, ob die Verfolgung durch den ehemaligen Ehemann der Klägerin zu 2. nur regional beschränkt ist oder eine Verfolgung zumindest in den größeren Städten wie Kabul, Masar-e Sharif oder Herat ausgeschlossen ist, nicht an. Denn im vorliegenden Fall kann von der Klägerin zu 2. unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls vernünftigerweise nicht erwartet werden, dass sie sich in einem anderen Landesteil von Afghanistan niederlässt.

Die allgemeine humanitäre Lage in Afghanistan stellt sich nach den Erkenntnismitteln aktuell wie folgt dar:

Afghanistan ist nach wie vor eines der ärmsten Länder der Welt. Das rapide Bevölkerungswachstum macht es dem afghanischen Staat nahezu unmöglich, alle Grundbedürfnisse der gesamten Bevölkerung angemessen zu befriedigen und ein Mindestmaß an sozialen Dienstleistungen, etwa im Bildungsbereich, bereitzustellen. Auch die Integration der rasant wachsenden Zahl von Arbeitsmarkteinsteigern bildet eine kaum zu bewältigende Herausforderung. Die wirtschaftliche Entwicklung des Landes bleibt zudem geprägt von der schwierigen Sicherheitslage sowie schwacher Investitionstätigkeit. Die Schaffung von Arbeitsplätzen bleibt eine zentrale Herausforderung für Afghanistan, wobei der Anteil formaler Beschäftigungsverhältnisse extrem gering ist. Vor diesem Hintergrund ist die Grundversorgung für große Teile der Bevölkerung eine tägliche Herausforderung, was in besonderem Maße für Rückkehrer gilt. Darüber hinaus treten Dürre, Überschwemmungen oder extreme Kälteeinbrüche regelmäßig auf. Dürren der vergangenen Jahre haben dazu beigetragen, dass ca. zwei Millionen Kinder unter fünf Jahren als akut unterernährt gelten. Eine medizinische Versorgung in rein staatlicher Verantwortung findet kaum bis gar nicht statt. Insbesondere im Zuge der COVID-19-Pandemie zeigten sich Unterfinanzierung und Unterentwicklung des öffentlichen Gesundheitssystems. Zwar ist die medizinische Grundversorgung nach der Verfassung für alle Staatsangehörigen kostenlos. Die Verfügbarkeit und die Qualität der Grundbehandlung sind jedoch mangels gut ausgebildeter Ärzte und Assistenzpersonal, mangels Verfügbarkeit von Medikamenten, aufgrund schlechten Managements sowie schlechter Infrastruktur begrenzt und deshalb ebenfalls korruptionsanfällig. Viele Afghanen suchen daher, wenn möglich, privat geführte Krankenhäuser und Kliniken auf. Die Kosten für Diagnose und

Behandlung variieren stark und müssen von den Patienten komplett selbst getragen werden. Daher ist die Qualität der Gesundheitsversorgung stark einkommensabhängig. Insbesondere Rückkehrern wird die Reintegration stark erschwert, wenn sie lange Zeit im Ausland gelebt oder Afghanistan mit der gesamten Familie verlassen haben. Denn in diesen Fällen ist es wahrscheinlich, dass lokale Netzwerke nicht mehr existieren oder der Zugang zu diesen erheblich erschwert ist. Der Mangel an Arbeitsplätzen stellt für den Großteil der Rückkehrer die größte Schwierigkeit dar, da der Zugang zum Arbeitsmarkt maßgeblich von lokalen Netzwerken abhängt (vgl. hierzu insgesamt: Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 16. Juli 2020 in der Fassung vom 14. Januar 2021, S. 4, 22 ff.).

Im Hinblick auf den Zugang zu Unterkunft, grundlegender Infrastruktur und grundlegender Versorgung hebt das Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen die Bedeutung sozialer Netzwerke hervor, die bereit und trotz der prekären humanitären Lage zur Unterstützung fähig sind (UNHCR-Richtlinie zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 30. August 2018, S. 124 f.). Insgesamt sind die Netzwerke und nicht der Staat entscheidend für die Sicherheit, den Schutz, die Unterstützung und die Pflege vulnerabler Personen. Die Treue zu Familie, Clan und örtlichen Anführern ist stärker als die Bindung an den Staat oder die Behörden. Die erweiterte Familie ist die Grundsäule der afghanischen Gesellschaft. Die wechselseitige Verpflichtung zu Hilfe und Unterstützung innerhalb der erweiterten Familie ist stark. Nach der patrilinearen Gesellschaftsstruktur Afghanistans gehören Kinder zur Familie ihres Vaters. Die Familie der Mutter kann aber zum individuellen Netzwerk gehören. Das ethnische Zugehörigkeitsgefühl ist stark. Allein aufgrund der gleichen ethnischen Zugehörigkeit kann jedoch keine Unterstützung erwartet werden. Ein Zugang zum Arbeitsmarkt ist ein entscheidender Faktor für eine erfolgreiche Wiedereingliederung. Dieser ist herausfordernd und die Arbeitslosenquote ist hoch. Auch für die Hochgebildeten und gut Qualifizierten ist es schwer, ohne Netzwerk oder Empfehlung einen Arbeitgeber zu finden. Vetternwirtschaft ist weit verbreitet und die meisten höheren Positionen in Verwaltung und Gesellschaft werden auf Grundlage von Beziehungen oder Bekanntschaft vergeben. Aus Sicht eines Arbeitgebers ist es praktisch, jemanden aus dem eigenen Netzwerk anzustellen, weil er genau weiß, was er bekommt. Der Schlüssel zum Erhalt einer Beschäftigung liegt in den persönlichen Beziehungen und Netzwerken, denen Arbeitgeber mehr Wert beimessen als formalen Qualifikationen (VG Hamburg, Urteil vom 7. August 2020 - 1 A 3562/17 -, juris, Rn. 46 unter Verweis auf EASO Country of Origin Information Report, Afghanistan Networks, Februar 2018).

Infolge der weltweiten Corona-Pandemie hat sich diese prekäre humanitäre Lage in Afghanistan weiter verschärft.

Zwar konnte sich das Wirtschaftswachstum zuletzt aufgrund der besseren Witterungsbedingungen für die Landwirtschaft erholen und lag 2019 laut Weltbank-Schätzungen bei 2,9 %. Für 2020 geht die Weltbank Covid-19-bedingt jedoch von einer Rezession (bis zu -8 %) aus (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 16. Juli 2020 in der Fassung vom 14. Januar 2021, S. 22). Aufgrund des Lockdowns der Innenstädte können hunderttausende Pendler, Händler und Tagelöhner kein Einkommen mehr generieren (Konrad Adenauer Stiftung, Die COVID-Krise in Afghanistan: Welche Auswirkungen auf die humanitäre und politische Lage?, Stand: Juli 2020, S. 5, nachfolgend: „KAS 2020“).

Zwei Drittel der Einkommen in den afghanischen Städten werden von Berufsgruppen wie Einzelhändlern, Tagelöhnern, Bauarbeitern, Landwirtschaftshelfern oder Personaldienstleistern erzielt, die besonders sensibel auf den pandemiebedingten Lockdown sowie dessen Auswirkungen reagieren. Ärmere Haushalte sind gezwungen, die Quantität und die Qualität ihrer Nahrung zu verringern, da es ihnen aufgrund ihres geringen Ausgangsniveaus nicht mehr möglich ist, ihren Verbrauch weiter zu reduzieren oder mangels Kreditwürdigkeit einen Kredit aufzunehmen. Dies kann insbesondere bei Kindern zu negativen Langzeitwirkungen führen. Humanitäre Hilfsorganisationen sind insbesondere besorgt über die Auswirkungen des Lockdowns auf vulnerable Personen, wie behinderte Menschen und Familien, die abhängig vom Tagelohn sind (VG Hamburg, Urteil vom 7. August 2020, a.a.O., Rn. 48 m.w.N.). Die insgesamt drastischen Einkommensverluste sowie ein wahrgenommener Anstieg der Kriminalität führen dazu, dass sich viele Branchen ohne Zugang zu ausländischer Unterstützung nur langsam von der wirtschaftlichen Krise erholen können (KAS 2020, S. 7).

Über die unmittelbaren Auswirkungen des Lockdowns hinaus wird der afghanische Arbeitsmarkt durch die anhaltende Rückkehr afghanischer Gastarbeiter und Flüchtlinge insbesondere aus Iran, aber auch aus Pakistan, strapaziert. Seit Beginn der COVID-19-Pandemie hat sich die Rückkehr bzw. die Abschiebung aus Iran besonders problematisch entwickelt (KAS 2020, S. 4). Die Anzahl der Rückkehrer aus Iran ist weiterhin auf einem hohen Stand. In den ersten vier Monaten 2020 sind 271.000 Afghanen aus Iran zurückgekehrt. Im Jahr 2019 waren es insgesamt 485.000 und 2018 775.000. Diese fortdauernde Rückkehr führt ebenfalls zu einem Anstieg der Lebenshaltungskosten sowie zu einem erschwerten Zugang zum Arbeitsmarkt (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 16. Juli 2020 in der Fassung vom 14. Januar 2021, S. 18, 24).

Der internationale Lockdown hat in Afghanistan außerdem zu einer aktuellen Nahrungsmittelkrise geführt, die einem Einkommensausfall vieler Haushalte bei gleichzeitig gestiegenen Lebensmittelpreisen folgt. Die Preise einiger Grundnahrungsmittel sind im ersten Halbjahr 2020 um bis zu 20 % gestiegen (VG Hamburg, a.a.O., Rn. 50, m.w.N.).

Die Armutsrate wird infolgedessen vermutlich auf bis zu 72 % ansteigen, da die Einkommen bei steigenden Nahrungsmittelpreisen fielen. International wird dabei die Armutsgrenze bei verfügbaren 1,90 USD pro Person und Tag gezogen. Die COVID-19-Krise wird sich auch ernsthaft und nachhaltig auf Afghanistans Wirtschaft auswirken. Insgesamt wird erwartet, dass auch das Brutto-Inlandsprodukt von Afghanistan aufgrund der COVID-19-Pandemie um bis zu 7,4 % sinken wird. Es wird mittelfristig unterhalb des Niveaus vor Ausbruch der COVID-19-Pandemie bleiben. Eine Erholung der Volkswirtschaft wird erwartungsgemäß mehrere Jahre andauern und ist nicht vor 2023 oder 2024 zu erwarten. Diese wirtschaftliche Rezession führt zu einer weiteren Belastung der privaten Haushalte. Infolgedessen wird die Nachfrage für Konsumgüter und Dienstleistungen weiter stark reduziert. Auch die mit der Pandemie verbundenen Grenzsicherungen sind für die afghanische Wirtschaft und die humanitäre Lage einschneidend (VG Hamburg, a.a.O., Rn. 51, m.w.N.).

Rückkehrer können allerdings von anfänglichen Unterstützungsmaßnahmen seitens des Bundes, internationaler Organisationen sowie des afghanischen Staates profitieren (vgl. im Einzelnen Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 16. Juli 2020 in der Fassung vom 14. Januar 2021, S. 24), wobei die tatsächliche Inanspruchnahme der Hilfsangebote vor Ort aufgrund technischer und bürokratischer Hürden sowie der Befürchtung, als Rückkehrer identifiziert zu werden, offenbar begrenzt ist (VG Hamburg, a.a.O., Rn. 52).

Hieran gemessen ist das Gericht unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls im Hinblick auf die Klägerin zu 2. nicht davon überzeugt, dass diese bei einer Rückkehr nach Afghanistan in einen verfolgungsfreien Landesteil dort eine hinreichende Lebensgrundlage vorfinden würde.

Zwar ist die Klägerin zu 2. grundsätzlich gesund und arbeitsfähig, jedoch wird sie es voraussichtlich als Frau und aufgrund ihres Alters von 50 Jahren auf dem zurzeit hart umkämpften afghanischen Arbeitsmarkt besonders schwer haben, zumindest eine Stelle als Tagelöhnerin zu finden. Besondere Fertigkeiten, durch welche sich die Klägerin zu 2. von jüngeren und männlichen Arbeitssuchenden abheben könnte, sind nicht ersichtlich. Demnach wäre die Klägerin zu 2. aller Voraussicht nach zwingend auf familiäre Unterstützung angewiesen. Dabei ist die Klägerin zu 2. vorrangig auf ihren Ehemann, den Kläger zu 1., zu verweisen. Allerdings wäre der Kläger zu 1. in einer ähnlichen Situation wie die Klägerin zu 2.. Denn auch er müsste sich im Fall einer Rückkehr nach Afghanistan dort erst eine neue Existenz aufbauen. Er zählt mit einem Alter von 49 Jahren nicht mehr zu der Gruppe der jungen (arbeitsfähigen) Männer, denen eine eigenständige Existenzsicherung aufgrund von Hilfsarbeiten in einer der größeren Städte Afghanistan regelmäßig möglich sein wird. Zwar hat der Kläger zu 1. in Afghanistan im

Bereich Gastronomie und Einzelhandel berufliche Erfahrungen gesammelt, jedoch könnte er an diese Erfahrungen nicht ohne Weiteres anknüpfen. Denn diese Erfahrungen hat er allesamt in Betrieben, die ihm selbst gehörten, gesammelt. Diese Betriebe stehen mittlerweile nicht mehr in seinem Eigentum, sodass der Kläger zu 1. in Afghanistan bei Null anfangen und sich eine neue Existenz aufbauen müsste, die die Lebensgrundlage für ihn und seine Ehefrau bilden könnte. Dabei zweifelt das Gericht aus den bereits genannten Gründen schon daran, dass es dem Kläger zu 1. gelingen würde, in Afghanistan erneut das Kapital zu erwirtschaften, um einen neuen Betrieb zu gründen. Insbesondere hat der Kläger zu 1. kein Eigentum in Afghanistan mehr, auf welches er zurückgreifen könnte. Demnach wäre auch der Kläger zu 1. zunächst auf familiäre Unterstützung angewiesen. Die Kläger können aber nicht auf familiäre Unterstützung verwiesen werden. Zunächst hat der Kläger zu 1. keine nahen Familienangehörigen mehr in Afghanistan. Auch könnten die Kläger nicht auf die in Afghanistan verbliebenen nahen Familienangehörigen der Klägerin zu 2. verwiesen werden. Von diesen nahen Familienangehörigen, zu welchen die Kinder des Cousins der Klägerin zu 2. nicht zählen, befinden sich nur noch eine Schwester mit ihrer Familie und ihre beiden eigenen Kinder in Afghanistan. Auf die eigenen Kinder der Klägerin zu 2. können die Kläger nicht verwiesen werden, da die Klägerin zu 2. ihre Kinder nach der Trennung von ihrem ehemaligen Ehemann bei diesem zurücklassen musste. Würden ihre mittlerweile erwachsenen Kinder die Kläger auch nur finanziell unterstützen, besteht die begründete Gefahr, dass dadurch der ehemalige Ehemann der Klägerin zu 2. von der Rückkehr der Kläger nach Afghanistan erfahren würde und die Verfolgung aufnehmen könnte. Aus diesem Grund könnten die Kläger auch nicht auf die Schwester der Klägerin zu 2. und deren Familie verwiesen werden. Denn diese Familie ist dem ehemaligen Ehemann der Klägerin zu 2. bekannt. Unter Berücksichtigung dieser Umstände vermag das Gericht nicht zu erkennen, wie es den Klägern auf dem ohnehin schon angespannten afghanischen Wohnungs- und Arbeitsmarkt und insbesondere unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie gelingen soll, völlig auf sich allein gestellt, zeitnah ein Obdach und Arbeit zu finden, um somit auf Dauer zumindest den nötigsten Lebensunterhalt für zwei Personen zu erwirtschaften. Vielmehr ist zu befürchten, dass die Kläger in eine ausweglose Lage geraten würden.

2.

a. Der Kläger zu 1. hat keinen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Selbst bei Wahrunterstellung der von ihm vorgetragene Verfolgung, knüpft diese hier nicht an einen in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG genannten Verfolgungsgrund an. Denn der Kläger zu 1. hat hier keine Verfolgung aufgrund seiner Rasse, Religion, Nationalität, po-

litischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe zu befürchten. Sowohl die von ihm vorgetragene Verfolgung durch die Familie aus [REDACTED] als auch die von ihm vorgetragene Verfolgung durch den ehemaligen Ehemann seiner Ehefrau, der Klägerin zu 2., erfolgt ihm gegenüber lediglich aus Rache.

b. Der Kläger zu 1. hat jedoch einen Anspruch auf die Zuerkennung des subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG. Nach § 60 Abs. 2 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihm der in § 4 Abs. 1 AsylG bezeichnete ernsthafte Schaden droht. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als solcher gelten nach § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylG die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) sowie eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3).

Nach § 4 Abs. 3 Satz. 1 AsylG gelten die §§ 3c bis 3e AsylG entsprechend. Somit scheidet ein Anspruch auf die Gewährung subsidiären Schutzes aus, wenn ein in § 3d AsylG genannter Akteur dem Ausländer Schutz vor einem ernsthaften Schaden beziehungsweise der tatsächlichen Gefahr eines ernsthaften Schadens bietet oder für ihn eine interne Schutzmöglichkeit im Sinne des § 3e AsylG besteht.

Im Fall des Klägers kommt vorliegend die Drohung eines ernsthaften Schadens im Sinne von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG in Betracht.

Die Auslegung von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Art. 3 EMRK, wonach niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden darf (BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 – 10 C 5/09 –, BVerwGE 136, 377-388, Rn. 15 u. 25; vom 31.01.2013 – 10 C 15.12 – juris, Rn. 22, jeweils zu § 60 Abs. 2 AufenthG a. F.). Der Gerichtshof entnimmt Art. 3 EMRK die Verpflichtung, den Betroffenen nicht in ein bestimmtes Land abzuschicken, wenn es ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür gibt, dass er im Fall seiner Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft, im Aufnahmeland einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden (EGMR, Urteil vom 4.11.2014 – 29217/12, Tarakhel ./ Switzerland – HUDOC, Rn. 93 m.w.N.). Art. 3 EMRK findet auch dann Anwendung, wenn die Gefahr von nichtstaatlichen Personen oder Personengruppen ausgeht, sofern nachgewiesen ist, dass die Gefahr tatsächlich

besteht und die staatlichen Behörden des Zielstaats nicht in der Lage sind, insoweit angemessenen Schutz zu gewähren (EGMR, Urteil vom 5.9.2013 – K.A.B. /J. Sweden – HUDOC, Rn. 69). Ob eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK vorliegt, hängt nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs von den Gesamtumständen des jeweiligen Einzelfalls ab, wie etwa der Art und dem Kontext der Fehlbehandlung, der Dauer, den körperlichen und geistigen Auswirkungen, sowie - in einigen Fällen - vom Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand des Opfers (EGMR, Urteil vom 4.11.2014, a.a.O., Rn. 94). Eine unmenschliche Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK hat der Gerichtshof dann angenommen, wenn sie unter anderem geplant war, ohne Unterbrechung über mehrere Stunden erfolgte und körperliche Verletzungen oder ein erhebliches körperliches oder seelisches Leiden bewirkte (vgl. EGMR, Urteil vom 9.7.2015 – 32325/13, Mafalani /J. Croatia – HUDOC, Rn. 69 m.w.N.). Von einer erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK ist der Gerichtshof ausgegangen, wenn sie beim Opfer Gefühle der Angst, seelischer Qualen und der Unterlegenheit hervorruft, wenn sie das Opfer in dessen oder in den Augen anderer entwürdigt und demütigt, und zwar unabhängig davon, ob dies beabsichtigt ist, ferner, wenn die Behandlung den körperlichen oder moralischen Widerstand des Opfers bricht oder dieses dazu veranlasst, gegen seinen Willen oder Gewissen zu handeln sowie dann, wenn die Behandlung einen Mangel an Respekt offenbart oder die menschliche Würde herabmindert (vgl. EGMR, Urteil vom 3.9.2015 – 10161/13, M. und M. /J. Croatia – HUDOC, Rn. 132). Für das Beweismaß zu Art. 3 EMRK, das auch bei § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG anzuwenden ist, verwendet der Gerichtshof den Begriff der tatsächlichen Gefahr („real risk“) (vgl. EGMR, Urteil vom 28.2.2008 – Nr. 37201/06, Saadi/Italy – HUDOC, Rn. 125, 140). Dies entspricht dem Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.4.2010, a.a.O., Rn. 22). Dabei streitet für einen Ausländer, der in seinem Herkunftsland bereits einen ernsthaften Schaden erlitten hat, die tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr wiederholen werden (BVerwG, Urteil vom 27.4.2010, a.a.O., Rn. 23).

Bei Zugrundelegung dieses Maßstabes ist das Gericht aufgrund des Vortrags der Kläger davon überzeugt, dass dem Kläger zu 1. – ebenso wie seiner Ehefrau – im Fall einer Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die konkrete Gefahr der Folter oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung droht. Denn schon die von der Klägerin zu 2. glaubhaft geschilderte Verfolgung durch ihren ehemaligen Ehemann legt nahe, dass auch der Kläger zu 1. in das Visier des ehemaligen Ehemanns der Klägerin zu 2. und dessen Familie geraten ist. Dafür spricht insbesondere, dass dieser bei seiner Suche nach der Klägerin zu 2. bereits auf die Familie des Klägers zu 1. aufmerksam geworden ist und sich bei dieser nach dem Verbleib der Kläger erkundigt hat. Nach

der Überzeugung des Gerichts muss der Kläger zu 1. im Falle seiner Entdeckung mit unmenschlichen Behandlungen bis hin zu seiner Ermordung rechnen. Denn die Schilderungen der Klägerin zu 2. lassen darauf schließen, dass ihr ehemaliger Ehemann und dessen Familie äußerst gewaltbereit sind und Gewalt nicht nur im privaten Eheleben, sondern auch außerhalb von diesem auf brutale Weise einsetzen, um ihre eigenen Interessen durchzusetzen.

Zudem geht das Gericht davon aus, dass der Kläger im vorliegenden Fall voraussichtlich auch keinen ausreichenden Schutz durch die afghanischen Behörden erlangen kann. Aus den Erkenntnismitteln geht hervor, dass es in Afghanistan keine effektive Strafverfolgung durch die Afghanische Nationalpolizei (im Folgenden: ANP) gibt. So geht aus dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes zur Strafverfolgungspraxis in Afghanistan folgendes hervor:

„Der Großteil der Bevölkerung fasst unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen, sozialen oder religiösen Gruppe nur sehr langsam Vertrauen in die afghanischen Sicherheitskräfte und Justizorgane. Vor allem die ANP wird häufig als korrupt und zum Teil auch gefährlich wahrgenommen. Ihre Hilfe wird selbst in Notfällen oft nicht in Anspruch genommen. Hinzu kommt, dass die ANP vielerorts an der Seite der ANA als paramilitärische Einheit im Kampf gegen Terrorismus eingesetzt wird und deshalb ihren zivilpolizeilichen Aufgaben nicht oder nur in sehr beschränktem Maße nachkommen kann. So werden z. B. polizeiliche Anzeigen aufgenommen, jedoch meistens nicht systematisch weiterverfolgt (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 16. Juli 2020 in der Fassung vom 14. Januar 2021, S. 10).“

Zudem besteht für den Kläger keine inländische Fluchtalternative im Sinne von § 4 Abs. 3 AsylG i. V. m. § 3e AsylG. Die hierzu hinsichtlich der Klägerin zu 2. unter Ziffer 1. gemachten Ausführungen gelten für den Kläger zu 1. entsprechend. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf diese verwiesen.

3.

Darüber hinaus unterliegt der Bescheid vom Juni 2017 in den Ziffern 4. bis 6. der Aufhebung. Der Bescheid ist auch insoweit rechtswidrig und rechtsverletzend (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

In Ziffer 4. versagte das Bundesamt die Feststellung nationaler Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG. Diesbezüglich ist bereits deshalb eine Aufhebung geboten, weil die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

hinsichtlich der Klägerin zu 2. und die Voraussetzungen der Zuerkennung des subsidiären Schutzes hinsichtlich des Klägers zu 1. erfüllt sind. Damit ist Ziffer 4. des angefochtenen Bescheids gegenstandslos geworden (vgl. BVerwG, Urteile vom 26. Juni 2002 - 1 C 17.01 -, BVerwGE 116, 326, und vom 28. April 1998 - 9 C 1.97 -, BVerwGE 106, 339).

Die in Ziffer 5. ergangene Abschiebungsandrohung ist ebenfalls aufzuheben, weil die Voraussetzungen für ihren Erlass nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 2a AsylG infolge der Bejahung der Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. des subsidiären Schutzes bereits dem Grunde nach nicht vorliegen. Gleiches gilt für die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots (Ziffer 6.).

4.

Die Kostenentscheidung für das gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfreie Verfahren beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten gestellt sein.

-q.e.s.-

Zier